

## Elfter Titel

**Geschäftsstelle****Die Einrichtung.**

## § 153

Bei jedem Gerichte wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird. Die Geschäftseinrichtung bei dem *Reichsgerichte* wird durch den *Reichsminister der Justiz*, bei den Landgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

## Zwölfter Titel

**Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte****Organisation.**

## § 154

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauten Beamten (Gerichtsvollzieher) werden *bei dem Reichsgerichte* durch den *Reichsminister der Justiz*, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

**Ausschließung vom Amt.**

## § 155

Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

1. | *betrifft Zivilsachen*

3. wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder